

# **Satzung**

## **des Landschaftspflegeverbandes Nürnberg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den im Vereinsregister eingetragenen Namen:

**Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist

a) die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und § 1 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze.

Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

b) die Kulturlandschaft nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Organisation und Durchführung der, für ökologisch wertvolle Flächen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, ggf. notwendigen Pflege, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.

b) Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und Förderung vernetzender Flächensicherung, dies kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen und durch Flächensicherung (Erwerb, Pacht) geschehen.

c) Unterstützung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.

- d) Information der Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden, unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit, vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (4) Eine Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Entgelte für Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht be-  
rührt.
- (6) Dienstverträge mit Mitgliedern des Vereins oder mit Mitgliedern seiner Organe darf der Verein schließen, wenn die Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ein-  
gezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
  - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zu Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen gemäß §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelwahlen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmungen gewählt werden.

Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den, auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes,
- g) Festsetzungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Vorschlag zur Verwendung der Haushaltsmittel für das nächste Geschäftsjahr,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand), und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt

und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- a) politische Mandatsträger,
- b) Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und / oder Forstwirtschaft,
- c) Vertreter staatlich anerkannter Naturschutzverbände.

Der engere Vorstand (einschließlich des Vorsitzenden) setzt sich aus je einem Vertreter dieser Gruppe zusammen.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei eines dem engeren Vorstand angehören muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
- b) Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
- c) Regelung von Personalangelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

## **§ 9 Fachbeirat**

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern:
  - a) der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg,
  - b) des Servicebetrieb öffentlicher Raum der Stadt Nürnberg,
  - c) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth,
  - d) des Forstbetriebs Nürnberg,
  - e) des Bayerischen Bauernverbandes Nürnberg,
  - f) des Wasserwirtschaftamtes Nürnberg.

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vereinsvorsitzenden.
- (4) Der Beirat kann zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

## **§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins wird der Stadt Nürnberg als Mitglied übertragen.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

## **§ 11 Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
  - c) Spenden und Schenkungenund sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 13 Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

## **§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen.  
Diese haben insbesondere zu prüfen:
  - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist;
  - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnung und der Haushaltsgesetze eingehalten werden.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der bei der Mitgliederversammlung am 26.06.2013 in Nürnberg angenommen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.